

dass solche Tätigkeiten mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Einklang stehen und das Mandat des Amtes betreffend Flüchtlinge und das Institut des Asyls nicht untergraben sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, seinen Dialog mit den Staaten über die diesbezügliche Rolle des Amtes fortzusetzen;

29. *bittet* den Sonderberichtersteller für die Menschenrechte Binnenvertriebener, seinen laufenden Dialog mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Einklang mit seinem Mandat fortzusetzen und im Rahmen seiner Berichte an den Menschenrechtsrat und die Generalversammlung darüber zu informieren;

30. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen“ einen umfassenden Bericht über die Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika, unter voller Berücksichtigung der von den Asylländern unternommenen Anstrengungen, vorzulegen.

RESOLUTION 67/151

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/452, Ziff. 9)¹⁷³.

67/151. Bericht des Menschenrechtsrats

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/251 vom 15. März 2006, mit der sie den Menschenrechtsrat einrichtete, und ihre Resolution 65/281 vom 17. Juni 2011 über die Überprüfung des Rates,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/219 vom 22. Dezember 2007, 63/160 vom 18. Dezember 2008, 64/143 vom 18. Dezember 2009, 65/195 vom 21. Dezember 2010 und 66/136 vom 19. Dezember 2011,

nach Prüfung der in dem Bericht des Menschenrechtsrats¹⁷⁴ enthaltenen Empfehlungen,

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Menschenrechtsrats¹⁷⁴, einschließlich des Addendums, und den darin enthaltenen Empfehlungen.

RESOLUTION 67/152

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/453, Ziff. 17)¹⁷⁵.

¹⁷³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Kap Verde (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

¹⁷⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1); und ebd., *Supplement No. 53A* (A/67/53/Add.1).

¹⁷⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

67/152. Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung aller ihrer früheren Resolutionen über die Rechte des Kindes in ihrer Gesamtheit, zuletzt Resolution 66/141 vom 19. Dezember 2011,

betonend, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁷⁶ die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bildet, und eingedenk der Bedeutung der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen¹⁷⁷ mit der Aufforderung zur universellen Ratifikation und wirksamen Durchführung dieser sowie der anderen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁷⁸, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁷⁸, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹⁷⁹, das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen¹⁸⁰, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹⁸¹, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁸² und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁸³,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen von 2007 über die Rechte der indigenen Völker¹⁸⁴ und auf Resolution 65/198 vom 21. Dezember 2010 über indigene Fragen, in der beschlossen wurde, im Jahr 2014 eine als „Weltkonferenz über indigene Völker“ bezeichnete Tagung auf hoher Ebene zu veranstalten,

bekräftigend, dass die allgemeinen Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, die unter anderem das Wohl des Kindes, die Nichtdiskriminierung, die Teilhabe, das Überleben und die Entwicklung betreffen, den Rahmen für alle Maßnahmen bilden, die in Bezug auf Kinder, einschließlich Jugendlicher, ergriffen werden,

sowie in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien¹⁸⁵, der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁸⁶ und des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder mit dem Titel „Eine kindergerechte Welt“¹⁸⁷ und unter Hinweis auf die Ko-

¹⁷⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹⁷⁷ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531; und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

¹⁷⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt) dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

¹⁷⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

¹⁸⁰ Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012.

¹⁸¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

¹⁸² Ebd., Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

¹⁸³ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

¹⁸⁴ Resolution 61/295, Anlage.

¹⁸⁵ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

¹⁸⁶ Resolution 55/2.

¹⁸⁷ Resolution S-27/2, Anlage.

penhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹⁸⁸, den auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar¹⁸⁹, die Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet¹⁹⁰, die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung¹⁹¹, die Erklärung über das Recht auf Entwicklung¹⁹² und die Erklärung der vom 11. bis 13. Dezember 2007 in New York abgehaltenen Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder¹⁹³, das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. September 2010 in New York abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele¹⁹⁴ und das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“¹⁹⁵,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Erfüllung der in dem Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung¹⁹⁶ eingegangenen Verpflichtungen und über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in der Versammlungsresolution 66/141 aufgeworfenen Fragen¹⁹⁷ sowie von dem Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder¹⁹⁸ und dem Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte¹⁹⁹, deren Empfehlungen unter voller Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten sorgfältig geprüft werden sollen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den für Kinder zuständigen nationalen staatlichen Strukturen zukommt, darunter den bestehenden Ministerien und Institutionen für Kinder-, Familien- und Jugendfragen und unabhängigen Ombudspersonen für Kinder oder anderen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes,

in der Erkenntnis, dass die Familie die Hauptverantwortung für die Fürsorge und den Schutz von Kindern trägt und dass Kinder zur vollen und harmonischen Entfaltung ihrer Persönlichkeit in einem familiären Umfeld und unter glücklichen, von Liebe und Verständnis geprägten Lebensumständen aufwachsen sollen,

erneut erklärend, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in dem Übereinkommen anerkannten Rechte treffen,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit, die alle zuständigen Organe, Gremien, Institutionen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und die zuständigen Mandatsträger und Sonderverfahren der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls die zuständigen Regionalorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes leisten, und die wertvolle Rolle der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, anerkennend,

¹⁸⁸ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum6.htm>.

¹⁸⁹ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

¹⁹⁰ Siehe Resolution 2542 (XXIV).

¹⁹¹ *Report of the World Food Conference, Rome, 5–16 November 1974* (United Nations publication, Sales No. E.75.II.A.3), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/hungermangelernaehrung.pdf>.

¹⁹² Resolution 41/128, Anlage.

¹⁹³ Resolution 62/88.

¹⁹⁴ Resolution 65/1.

¹⁹⁵ Resolution 66/288, Anlage.

¹⁹⁶ A/67/229.

¹⁹⁷ A/67/225.

¹⁹⁸ A/67/230.

¹⁹⁹ A/67/256.

zutiefst besorgt darüber, dass sich die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise in vielen Teilen der Welt nachteilig auf die Lage der Kinder ausgewirkt hat, bekräftigend, dass die Beseitigung der Armut weiterhin die größte Herausforderung darstellt, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und in dem Bewusstsein, dass ihre Auswirkungen über den sozioökonomischen Kontext hinausgehen,

sowie zutiefst besorgt darüber, dass angesichts eines zunehmend globalisierten Umfelds die Situation der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge des Fortbestehens von Armut, sozialer Ungleichheit, unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Pandemien, insbesondere HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, nichtübertragbaren Krankheiten, fehlendem Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen, von Umweltschäden, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, ausländischer Besetzung, Vertreibung, Gewalt, Terrorismus, Missbrauch, Handel mit Kindern und ihren Organen, allen Formen der Ausbeutung, gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung von Kindern, Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kindersextourismus, Vernachlässigung, Analphabetentum, Hunger, Intoleranz, Diskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Ungleichstellung der Geschlechter, Behinderungen sowie unzureichendem Schutz durch das Gesetz nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, dass dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass Kinder trotz der Anerkennung ihres Rechts, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, eingedenk ihres Entwicklungsstands, in diesen Angelegenheiten aufgrund einer Vielzahl von Zwängen und Hindernissen selten ernsthaft befragt und einbezogen werden und dass dieses Recht in vielen Teilen der Welt noch nicht voll verwirklicht worden ist,

in ernster Besorgnis über die verheerenden Auswirkungen, die einige der jüngsten Naturkatastrophen hatten, namentlich auf Kinder, bekräftigend, wie wichtig es ist, zügig nachhaltige und angemessene humanitäre Hilfe zur Unterstützung der Soforthilfe-, frühzeitigen Wiederherstellungs-, Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen der betroffenen Länder bereitzustellen, sowie bekräftigend, wie wichtig es ist, zu gewährleisten, dass bei diesen Maßnahmen den Menschenrechten, einschließlich Kinderrechten, durchgängig Rechnung getragen wird,

I

Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle

1. *bekräftigt* die Ziffern 1 bis 6 ihrer Resolution 66/141 und fordert die Staaten nachdrücklich auf, sofern sie es noch nicht getan haben, mit Vorrang Vertragsparteien des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁷⁶, seines Fakultativprotokolls betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie²⁰⁰ und seines Fakultativprotokolls betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten²⁰¹ zu werden und sie vollständig durchzuführen;

2. *begrüßt* die Bemühungen des Generalsekretärs zugunsten der universalen Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und des Fakultativprotokolls betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und fordert die wirksame Durchführung des Übereinkommens und der genannten Fakultativprotokolle, um sicherzustellen, dass alle Kinder alle ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten voll genießen können;

3. *fordert* die Vertragsstaaten auf, Vorbehalte zurückzuziehen, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder der dazugehörigen Fakultativprotokolle unvereinbar sind, und zu erwägen, andere Vorbehalte im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien¹⁸⁵ regelmäßig zu überprüfen, mit dem Ziel, sie zurückzuziehen;

²⁰⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

²⁰¹ Ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

4. *ist erfreut* über die Verabschiedung ihrer Resolution 66/138 vom 19. Dezember 2011 über die Aufstellung eines Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren und legt den Staaten, die noch nicht Parteien des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren²⁰² geworden sind, nahe, dies zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls auf, es umzusetzen;

5. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, bei der Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Fakultativprotokolle von den Empfehlungen, Stellungnahmen und Allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes, unter anderem auch von der Allgemeinen Bemerkung Nr. 11 (2009) über indigene Kinder und ihre Rechte nach dem Übereinkommen²⁰³, Kenntnis zu nehmen;

6. *begrüßt* die Maßnahmen des Ausschusses zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten, nimmt mit Dank Kenntnis von seinen Maßnahmen zur Weiterverfolgung seiner Abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen und hebt in dieser Hinsicht insbesondere die regionalen Arbeitstagungen und die Beteiligung des Ausschusses an Initiativen auf nationaler Ebene hervor;

II

Förderung und Schutz der Rechte des Kindes und Nichtdiskriminierung von Kindern

Nichtdiskriminierung

7. *bekräftigt* die Ziffern 9 bis 11 ihrer Resolution 63/241 vom 24. Dezember 2008 und fordert die Staaten auf, dafür zu sorgen, dass alle Kinder ohne jegliche Diskriminierung alle ihre bürgerlichen, politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte genießen können;

Registrierung, Familienbeziehungen und Adoption oder andere Formen der alternativen Betreuung

8. *bekräftigt* die Ziffern 12 bis 16 ihrer Resolution 63/241 und fordert alle Vertragsstaaten nachdrücklich auf, sich verstärkt darum zu bemühen, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes zum Schutz der Kinder in den die Registrierung, die Familienbeziehungen und die Adoption oder andere Formen der alternativen Betreuung betreffenden Angelegenheiten nachzukommen, und legt den Staaten nahe, in Fällen internationaler Kindesentführung durch einen Elternteil oder durch Familienangehörige unter anderem die Rückkehr des Kindes in das Land, in dem es unmittelbar vor der Verbringung oder Zurückhaltung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, zu erleichtern;

9. *verweist* auf die in der Anlage zu ihrer Resolution 64/142 vom 18. Dezember 2009 enthaltenen Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern als einen Orientierungskatalog für Politik und Praxis und legt den Staaten nahe, sie zu berücksichtigen;

10. *verweist außerdem* auf die Resolution 19/9 des Menschenrechtsrats vom 22. März 2012 mit dem Titel „Geburtenregistrierung und das Recht eines jeden, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden“²⁰⁴, in der Besorgnis über die hohe Zahl der Menschen in der ganzen Welt zum Ausdruck gebracht wird, die bei der Geburt nicht registriert werden, und die Staaten an ihre Verpflichtung erinnert werden, die Geburtenregistrierung ohne jegliche Diskriminierung vorzunehmen und die universelle Geburtenregistrierung zu gewährleisten, einschließlich einer nachträglichen Geburtenregistrierung, sowie dafür zu sorgen, dass die Registrierungsverfahren einfach, rasch und wirksam sind und mit minimalen Kosten verbunden oder kostenlos sind;

²⁰² Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2012 II S. 1546.

²⁰³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 41 (A/65/41)*, Anhang III.

²⁰⁴ *Ebd.*, *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. III, Abschn. A.

Wirtschaftliches und soziales Wohlergehen von Kindern, Beseitigung der Armut, das Recht auf Bildung, das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit und das Recht auf Nahrung

11. *bekräftigt* die Ziffern 17 bis 26 ihrer Resolution 63/241, die Ziffern 42 bis 52 ihrer Resolution 61/146 vom 19. Dezember 2006 zum Thema Kinder und Armut und die Ziffern 37 bis 42 ihrer Resolution 60/231 vom 23. Dezember 2005 über Kinder, die mit HIV und Aids leben oder davon betroffen sind, und fordert alle Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, ein Umfeld zu schaffen, in dem das Wohlergehen des Kindes gewährleistet ist, namentlich indem sie die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet verstärken und ihren früher eingegangenen Verpflichtungen nachkommen, in Bezug auf die Beseitigung der Armut, das Recht auf Bildung und Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechtserziehung in einer der Entwicklung des Kindes entsprechenden Weise, das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, auch durch Anstrengungen zur Verbesserung der Lage mit HIV und Aids lebender oder davon betroffener Kinder und zur Beseitigung der Mutter-Kind-Übertragung des HIV, und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberer Trinkwassers sowie sanitärer Einrichtungen, das Recht auf Nahrung für alle und das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, einschließlich Wohnung und Bekleidung;

12. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Zunahme nichtübertragbarer Krankheiten, insbesondere von Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebserkrankungen, chronischen Erkrankungen der Atemwege, Diabetes und ihren Risikofaktoren, vor allem Tabakrauchen und Alkoholkonsum, sowie der Adipositas bei Kindern, und über ihre Auswirkungen auf die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, und ist sich bewusst, dass die Gesundheits- und sozialen Unterstützungssysteme gestärkt werden müssen, unter anderem durch die Bereitstellung einer auf das Kind ausgerichteten Versorgung, unter Berücksichtigung dessen, dass im Kindesalter der Grundstein für ein lebensphasenübergreifendes Konzept zur Primärprävention und zum Management von Risikofaktoren gelegt wird, und dass es in dieser Frage multisektoraler Ansätze bedarf;

13. *ist sich dessen bewusst*, dass die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, aufgrund der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise gefährdet ist, die mit mehreren miteinander verknüpften globalen Krisen und Herausforderungen wie der Nahrungsmittelkrise und der anhaltenden Ernährungsunsicherheit, den stark schwankenden Energie- und Rohstoffpreisen, Umweltzerstörung und dem Klimawandel zusammenhängt, und fordert die Staaten auf, bei der Bekämpfung dieser Krisen den negativen Auswirkungen auf den vollen Genuss der Rechte der Kinder zu begegnen;

Beseitigung der Gewalt gegen Kinder

14. *bekräftigt* die Ziffern 27 bis 32 ihrer Resolution 63/241 und die Ziffern 47 bis 62 ihrer Resolution 62/141 vom 18. Dezember 2007 zum Thema Beseitigung der Gewalt gegen Kinder, verurteilt alle Formen der Gewalt gegen Kinder und legt allen Staaten eindringlich nahe, die in Ziffer 27 ihrer Resolution 63/241 festgelegten Maßnahmen durchzuführen;

15. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen zu ergreifen beziehungsweise zu stärken, um alle Formen der Gewalt gegen Kinder in allen Situationen wirksam zu verhindern, zu verbieten und zu beseitigen;

16. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den konsolidierten Partnerschaften, die die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder in Abstimmung mit nationalen Regierungen, Einrichtungen der Vereinten Nationen, regionalen Organisationen, Menschenrechtsorganen und -mechanismen und Vertretern der Zivilgesellschaft und unter Beteiligung von Kindern fördert, um Fortschritte bei der Verhütung und Beseitigung von Gewalt gegen Kinder zu erzielen;

17. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem thematischen Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder über das Vorgehen gegen Gewalt in der Schule: eine globale Perspektive – Überwindung der Kluft zwischen Norm und Praxis und von dem gemeinsamen Bericht der Sonderbeauftragten, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung über die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder in der Jugendstrafrechtspflege²⁰⁵;

²⁰⁵ A/HRC/21/25.

Förderung und Schutz der Rechte der Kinder, namentlich der Kinder in besonders schwierigen Situationen

18. *bekräftigt* die Ziffern 34 bis 42 ihrer Resolution 63/241 und fordert alle Staaten auf, alle Menschenrechte aller Kinder in besonders schwierigen Situationen zu fördern und zu schützen, Programme und Maßnahmen durchzuführen, die ihnen besonderen Schutz und besondere Hilfe gewähren, namentlich den Zugang zu Gesundheits-, Bildungs- und Sozialdiensten sowie, wo dies angebracht und möglich ist, freiwillige Repatriierung, Wiedereingliederung, Familiensuche und Familienzusammenführung, insbesondere für unbegleitete Kinder, und sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt wird;

19. *verweist* auf die Resolution 19/37 des Menschenrechtsrats vom 23. März 2012 über die Rechte des Kindes²⁰⁴ und fordert ihre Durchführung;

Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden, und Kinder von Personen, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden

20. *bekräftigt* die Ziffern 43 bis 47 ihrer Resolution 63/241 und fordert alle Staaten auf, die Rechte der Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden, sowie der Kinder von Personen, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden, zu achten und zu schützen;

Verhütung und Abschaffung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie

21. *bekräftigt* die Ziffern 48 bis 50 ihrer Resolution 63/241 und fordert alle Staaten auf, alle Formen des Verkaufs von Kindern, insbesondere auch zur Übertragung von Organen des Kindes zu Gewinnzwecken, die Kindersklaverei, die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu verhüten, unter Strafe zu stellen, zu verfolgen und zu ahnden, mit dem Ziel, diese Praktiken und die Nutzung des Internets und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien für diese Zwecke zu unterbinden, das Bestehen eines Marktes zu bekämpfen, der kriminelle Praktiken dieser Art begünstigt, und Maßnahmen zu ergreifen, um die diese Praktiken fördernde Nachfrage zu unterbinden, sowie den Bedürfnissen der Opfer wirksam Rechnung zu tragen und wirksame Maßnahmen gegen die Kriminalisierung von Kindern zu ergreifen, die Opfer von Ausbeutung sind;

22. *fordert* alle Staaten *auf*, Programme und Politiken zum Schutz von Kindern, insbesondere Mädchen, die in erhöhtem Maße durch Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch gefährdet sind, vor Missbrauch, sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung, gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung, Kinderprostitution, Kinderpornografie, Kindersextourismus und Kindesentführung zu erarbeiten und durchzuführen, und fordert die Staaten auf, Strategien mit dem Ziel umzusetzen, alle von diesen Rechtsverletzungen betroffenen Kinder ausfindig zu machen und ihnen beizustehen;

23. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu erlassen und durchzusetzen, um die Verbreitung von Kinderpornografie, einschließlich der Darstellung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, über das Internet und in allen anderen Medien zu verhindern und dabei sicherzustellen, dass geeignete Mechanismen für die Meldung und Entfernung derartigen Materials vorhanden sind und dass diejenigen, die solches Material herstellen, verteilen und/oder sammeln, strafrechtlich verfolgt werden;

Von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder

24. *bekräftigt* die Ziffern 51 bis 63 ihrer Resolution 63/241, verurteilt auf das Entschiedenste alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die an von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kindern begangen werden, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten und anderen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, an der Einziehung und dem Einsatz von Kindern, systematischen Tötungen und Verstümmelungen von Kindern und/oder Vergewaltigungen und anderen sexuellen Gewalthandlungen an Kindern, wiederholten Angriffen auf Schulen und/oder Krankenhäuser sowie allen anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern beteiligt sind, nachdrücklich auf, fristgebundene und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Handlungen ein Ende zu setzen, und legt allen Staaten, den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den sonstigen zuständigen internationalen und regionalen

Organisationen und der Zivilgesellschaft eindringlich nahe, sich im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, namentlich dem Ersten bis Vierten Genfer Abkommen²⁰⁶, weiter ernsthaft mit allen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen zu befassen und den Opfern Schutz und Hilfe zu gewähren;

25. *bekräftigt außerdem* die wesentliche Rolle der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und des Menschenrechtsrats bei der Förderung und dem Schutz der Rechte und des Wohls der Kinder, einschließlich der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder, stellt fest, dass der Sicherheitsrat bei der Gewährleistung des Schutzes der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder eine zunehmende Rolle spielt, und stellt außerdem fest, dass die Kommission für Friedenskonsolidierung im Rahmen ihres Mandats in Bereichen tätig geworden ist, die den Genuss der Rechte der Kinder und ihr Wohl fördern und dazu beitragen;

26. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, indem Rechenschaft gewährleistet und diejenigen, die die schwersten Verbrechen gegen Kinder nach dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht begangen haben, bestraft werden, und unterstreicht die Notwendigkeit, die Personen, die diese Verbrechen mutmaßlich begangen haben, vor nationalen oder, soweit anwendbar, internationalen Gerichten zur Rechenschaft zu ziehen;

27. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den in Bezug auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1539 (2004) vom 22. April 2004, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 und 2068 (2012) vom 19. September 2012 unternommenen Schritten und den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus über Kinder und bewaffnete Konflikte im Einklang mit den genannten Resolutionen einzurichten, unter Einbeziehung der nationalen Regierungen und der zuständigen Akteure der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft, namentlich auf Landesebene, und in Zusammenarbeit mit ihnen, ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die mit diesem Mechanismus gesammelten und übermittelten Informationen genau, objektiv, verlässlich und nachprüfbar sind, und befürwortet in dieser Hinsicht die Arbeit und gegebenenfalls den Einsatz von Kinderschutzberatern der Vereinten Nationen in Friedenssicherungseinsätzen, politischen Missionen und Friedenskonsolidierungsmissionen;

Kinderarbeit

28. *bekräftigt* die Ziffern 64 bis 80 ihrer Resolution 63/241 zum Thema Kinderarbeit und fordert alle Staaten auf, die von ihnen eingegangene Verpflichtung zur schrittweisen und wirksamen Beseitigung der Kinderarbeit, die das Kind Gefahren aussetzen, seine Erziehung behindern oder seine Gesundheit oder körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte, in konkrete Maßnahmen umzusetzen und die schlimmsten Formen der Kinderarbeit sofort zu beseitigen;

29. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Ergebnis der Haager Weltkonferenz über Kinderarbeit, so auch von dem Fahrplan zur Verwirklichung des Ziels der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit bis 2016;

30. *fordert* alle Staaten auf, den Gesamtbericht des Generaldirektors der Internationalen Arbeitsorganisation „Das Vorgehen gegen Kinderarbeit forcieren“ zu berücksichtigen;

31. *fordert* alle Staaten, die die Übereinkommen (Nr. 182) der Internationalen Arbeitsorganisation zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999²⁰⁷ und über das Mindestalter (Nr. 138), 1973²⁰⁸ noch nicht ratifiziert haben, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;

²⁰⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

²⁰⁷ Ebd., Vol. 2133, Nr. 37245 Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1291; öBGBI. III Nr. 41/2002; AS 2003 927.

²⁰⁸ Ebd., Vol. 1015, Nr. 14862. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 201; öBGBI. III Nr. 200/2001; AS 2001 1427.

Die Rechte von Kindern mit Behinderungen

32. *erkennt an*, dass alle Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen sollen, wie im Übereinkommen über die Rechte des Kindes und im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹⁷⁹ verankert, bekräftigt die Ziffern 31 bis 45 ihrer Resolution 66/141 und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, die in Ziffer 43 der genannten Resolution enthaltenen Maßnahmen durchzuführen;

III

Rechte indigener Kinder

33. *bekräftigt*, dass indigene Kinder Träger aller in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes verankerten Rechte sind;

34. *bekräftigt außerdem* das Recht indigener Kinder, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion oder Weltanschauung zu bekennen und auszuüben und sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen;

35. *bekräftigt ihre Verpflichtung* auf die aktive Förderung der Ziele der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker¹⁸⁴, die wichtige Leitlinien zu den Rechten indigener Völker und Einzelpersonen aufstellt und unter anderem spezifisch auf die Rechte indigener Kinder auf verschiedenen Gebieten eingeht;

36. *ist sich dessen bewusst*, dass es für die volle Verwirklichung der Rechte der Kinder erforderlich ist, umfassende Politiken und Programme für alle Kinder, einschließlich indigener Kinder, zu verabschieden und durchzuführen;

37. *ist sich außerdem dessen bewusst*, wie wichtig es ist, dass indigene Kinder sich ihre Kultur aneignen und sie weitergeben, ihre kulturellen Traditionen und Bräuche ausüben und wiederbeleben und ihre Geschichte, ihre Sprachen, ihre mündlichen Überlieferungen, ihre Denkweisen, ihre Schriftsysteme und ihre Literatur gebrauchen und weitergeben;

38. *ist sich ferner dessen bewusst*, dass indigene Kinder oft mehreren Formen von Diskriminierung ausgesetzt sind und dass die Diskriminierung und die Ausbeutung indigener Kinder, insbesondere Mädchen, einschließlich der wirtschaftlichen Ausbeutung, ihre Lebensqualität beeinträchtigen sowie ihre Überlebenschancen verschlechtern können, und bekundet ihre tiefe Besorgnis darüber, dass sich indigene Kinder Verletzungen ihrer Menschenrechte sowie diskriminierenden und einstellungsbedingten Barrieren für ihre gesellschaftliche Teilhabe und Inklusion gegenübersehen;

39. *fordert die Staaten auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, damit indigene Kinder vor allen Formen der Diskriminierung und Ausbeutung, die die körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung des Kindes schädigen könnten, geschützt werden;

40. *bekräftigt*, dass die Beseitigung der Armut eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und für die volle Verwirklichung der Rechte aller Kinder, einschließlich der indigenen Kinder, ist, und bekundet ihre tiefe Besorgnis darüber, dass die hohe Prävalenz von Mangelernährung und vermeidbaren Krankheiten nach wie vor ein wesentliches Hindernis für die Verwirklichung dieser Rechte, insbesondere des Rechts auf Leben und des Rechts auf Nahrung, sowie für die Entwicklungsfähigkeit des Kindes darstellt, und ist sich außerdem der Notwendigkeit bewusst, die Kindersterblichkeit zu senken und die umfassende Entwicklung des Kindes zu gewährleisten;

41. *fordert die Staaten auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Verwirklichung des Rechts auf Bildung für indigene Kinder, einschließlich ihres Zugangs zu einer hochwertigen Bildung, auf der Grundlage der Chancengleichheit und auf eine Weise zu wahren, die ihrer größtmöglichen gesellschaftlichen Inklusion und individuellen Entwicklung förderlich ist, so auch durch die Bereitstellung eines obligatorischen, für alle unentgeltlichen Grundschulunterrichts, der nach Möglichkeit in ihrer eigenen Sprache erteilt wird, und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um indigenen Kindern ohne Diskriminierung alle anderen Ebenen und alle Formen der Bildung verfügbar und zugänglich zu machen;

42. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der wirksamen Arbeit des Expertenmechanismus für die Rechte der indigenen Völker, einschließlich seines Gutachtens Nr. 1 (2009) über das Recht indigener Völker auf Bildung²⁰⁹;

43. *erklärt erneut*, dass die Staaten wirksame und geeignete Maßnahmen ergreifen sollen, um zu gewährleisten, dass indigene Kinder gleichberechtigt mit anderen Zugang zu dem für sie erreichbaren Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit sowie zu altersgemäßer Information und Aufklärung in einem zugänglichen Format haben, einschließlich über Fragen der Fortpflanzung, der Familienplanung und der HIV-Prävention;

44. *fordert alle Staaten auf*, in den Gesamtkontext der Politiken und Programme zur Verwirklichung der Rechte des Kindes für alle ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kinder die einschlägigen Bestimmungen für die Verwirklichung dieser Rechte für indigene Kinder aufzunehmen, und insbesondere

a) sicherzustellen, dass die Rechte des Kindes, einschließlich der Rechte der indigenen Kinder, voll und ohne jede Diskriminierung geachtet werden, so auch indem Regelungen und Maßnahmen getroffen beziehungsweise weiter umgesetzt werden, die die volle Verwirklichung aller ihrer Rechte gewährleisten;

b) Maßnahmen zur Sammlung und Aufschlüsselung sachdienlicher Informationen, darunter nach Bedarf statistische Daten und Forschungsdaten, zu ergreifen, um die Hindernisse zu ermitteln und zu beseitigen, denen sich indigene Kinder bei der Ausübung ihrer Rechte als Kinder gegenübersehen, sowie Maßnahmen zu ergreifen, um, soweit angemessen, die internationale Zusammenarbeit und Partnerschaft zum Zweck der Bereitstellung von technischer Hilfe und Hilfe für den Kapazitätsaufbau zur Unterstützung solcher Maßnahmen zu verstärken;

c) zu umfassenderen Forschungsarbeiten, einschließlich der Entwicklung gemeinsamer Indikatoren, über die Lage indigener Kinder in ländlichen und städtischen Gebieten anzuregen;

d) im Benehmen mit den indigenen Völkern geeignete Maßnahmen zur Erarbeitung von kultursensiblen Bildungsprogrammen und -diensten sowie Schulungsprogrammen und Aufklärungsmaßnahmen zu ergreifen, um durch die Beseitigung von Stereotypen und Vorurteilen die Diskriminierung indigener Kinder zu verhüten und zu beseitigen, und in dieser Hinsicht nach Möglichkeit Schullehrpläne und Lehrbücher zu überprüfen und zu überarbeiten, um bei allen Kindern Achtung für indigene Kulturen, Geschichte, Sprachen und Werte zu entwickeln, Maßnahmen zu ergreifen, um wirksam gegen die vergleichsweise höhere Schulabbruchquote bei indigenen Jugendlichen vorzugehen und wirksame Maßnahmen zu erwägen, um die Zahl der Lehrer zu erhöhen, die aus indigenen Gemeinschaften kommen oder indigene Sprachen sprechen;

e) verstärkte Bemühungen zur Armutsbeseitigung zu unternehmen und in Abstimmung mit den indigenen Völkern geeignete politische Maßnahmen zur Gewährleistung des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard für indigene Kinder und ihre Familien sowie des gleichen Zugangs zu hochwertigen und erschwinglichen Diensten, insbesondere in Bezug auf Gesundheit, Ernährung, Bildung, Wohlfahrt, Sozialschutz, einwandfreies Trinkwasser und sanitäre Einrichtungen, sowie zu anderen für das Wohl des Kindes unerlässlichen Diensten zu beschließen, umzusetzen und/oder zu verstärken und in dieser Hinsicht besondere Aufmerksamkeit auf die am stärksten gefährdeten und die unter besonders schwierigen Umständen lebenden Kinder zu richten;

f) anzuerkennen, dass dort, wo bei der Inzidenz nichtübertragbarer Krankheiten gesundheitliche Unterschiede zwischen indigenen Völkern, einschließlich indigener Kinder, und nichtindigenen Bevölkerungsgruppen bestehen, geeignete Maßnahmen getroffen werden müssen, um den damit verbundenen Auswirkungen entgegenzutreten;

g) die tieferen Ursachen anzugehen, die verhindern, dass die Meinung indigener Kinder in den sie berührenden Angelegenheiten in einer der Entwicklung des Kindes entsprechenden Weise gehört und berücksichtigt wird, Kinder, Eltern, Vormünder, andere Betreuungspersonen und die Allgemeinheit über die Rechte des Kindes zu informieren und unter anderem in Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft, dem Privatsektor

²⁰⁹ A/HRC/12/33, Anhang.

und den Medien, wobei deren Einfluss auf Kinder zu bedenken ist, das Bewusstsein dafür zu schärfen, wie wichtig und vorteilhaft die Teilhabe von Kindern am gesellschaftlichen Leben ist;

h) Maßnahmen zu erarbeiten, um sicherzustellen, dass indigene Kinder wo immer möglich Zugang zu Informationen in ihrer eigenen Sprache haben;

i) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den allgemeinen Zugang zur Geburtenregistrierung für indigene Kinder unmittelbar nach der Geburt zu gewährleisten, auch wenn diese in abgelegenen Gebieten leben, unter anderem indem sie die Hindernisse für ihre Registrierung ausräumen, für einfache, wirksame, rasche und zugängliche Geburtenregistrierungssysteme sorgen, die mit minimalen Kosten verbunden oder kostenlos sind, ihr Recht auf einen Namen und eine Staatsangehörigkeit garantieren, die Namenswahl der Eltern achten, die Wahrung der Identität des Kindes achten und nach Möglichkeit das Recht des Kindes schützen, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden;

j) sicherzustellen, dass indigene Kinder Zugang zu einer unentgeltlichen oder erschwinglichen geschlechter- und kultursensiblen und altersgerechten Gesundheitsversorgung und ebensolchen Gesundheitsprogrammen gleichen Umfangs, gleicher Qualität und auf gleichem Standard haben wie andere Kinder und Jugendliche, einschließlich im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, sowie im Benehmen mit den indigenen Völkern Maßnahmen zur Beseitigung der Kinder- und Müttersterblichkeit und der Mangelernährung bei Müttern und Kindern zu ergreifen und Maßnahmen zu erarbeiten, um diese Dienstleistungen innerhalb ihrer Gemeinschaften zu unterstützen;

k) gesetzgeberische und andere geeignete Maßnahmen, einschließlich sektorübergreifender Ansätze, zu beschließen, um die volle Verwirklichung des Rechts auf Bildung für indigene Kinder zu gewährleisten, indem unter anderem sichergestellt wird, dass sie auf der Grundlage der Chancengleichheit, der Zugänglichkeit und der Inklusion nicht von einer zugänglichen, unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulbildung ausgeschlossen sind, von der frühkindlichen Betreuung und Entwicklung bis hin zur Berufsausbildung und zur Vorbereitung auf das Berufsleben, und im Benehmen mit den indigenen Völkern Maßnahmen zu ergreifen, damit indigene Kinder Zugang zu Bildung haben, sowie einen multikulturellen Ansatz, und soweit möglich, Unterricht in ihrer eigenen Sprache zu fördern;

l) soweit angezeigt entschiedene Schritte zur Erarbeitung von Strategien zu unternehmen, die auf die Achtung und Förderung der kulturellen Identität und der Sprachen indigener Kinder gerichtet sind;

m) Schritte zur Unterstützung und Förderung der Menschenrechtsbildung und -ausbildung zu unternehmen, die zu Hause, in Bildungseinrichtungen und in Bildungsprogrammen Werte wie die Achtung der Menschenwürde, Nichtdiskriminierung, Gleichheit, Gerechtigkeit, Gewaltlosigkeit, Toleranz und Frieden vermittelt, mit dem Ziel, Kindern, einschließlich indigener Kinder, ihre Rechte und Verantwortlichkeiten besser bewusst zu machen und sie diesbezüglich zu stärken;

n) verstärkte Anstrengungen zur wirksamen Beseitigung der Kinderarbeit zu unternehmen, die die Gesundheit oder die körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung des Kindes, auch bei indigenen Kindern, schädigt;

o) Strategien zur Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Kinder, einschließlich indigener Kinder, auszuarbeiten, indem geeignete politische Maßnahmen beschlossen werden, die unter anderem darauf abzielen, das Bewusstsein zu schärfen, Kapazitäten für Fachkräfte, die mit Kindern und für Kinder arbeiten, aufzubauen, wirksame Elterntrainingsprogramme zu unterstützen, die Forschung zu fördern, Daten über die Häufigkeit von Gewalt gegen Kinder zu erheben und kindgerechte und geschlechtersensible, zugängliche, sichere und vertrauliche Melde- und Beschwerdemechanismen zu entwickeln und einzuführen;

p) Schritte zur Gestaltung und Durchführung umfassender Präventionsmaßnahmen gegen Mobbing, auch im erzieherischen Umfeld, zu unternehmen, die sich gegen Mobbing und von Gleichaltrigen ausgehende Aggression gegen Kinder, einschließlich indigener Kinder, richten und die die Schulung von Pädagogen und Familienangehörigen sowie die Sensibilisierung von Kindern für dieses Thema umfassen könnten;

q) Maßnahmen zur Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen indigene Kinder, ihrer sexuellen Ausbeutung und des Handels mit ihnen zu ergreifen und die indigenen Völker und ihre Gemeinschaften aktiv in die Anstrengungen zur Beseitigung dieser Praktiken einzubeziehen;

r) alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um während und nach Gefahrensituationen, einschließlich Situationen bewaffneter Konflikts, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit aller Kinder, einschließlich indigener Kinder, zu gewährleisten, unter anderem durch die Annahme und Durchführung von Programmen zur Gewährleistung der körperlichen und psychischen Genesung und der gesellschaftlichen Wiedereingliederung dieser Kinder, und sicherzustellen, dass eine solche Genesung, Wiedereingliederung und Rehabilitation in einem Umfeld stattfindet, das dem Wohl, der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist;

s) eine umfassende Politik im Bereich der Jugendrechtspflege zu erarbeiten und anzuwenden, die gegebenenfalls auch Dolmetschdienste oder andere angemessene Mittel beinhaltet, um sicherzustellen, dass indigene Kinder verstehen und sich verständlich machen können, und die die Einführung alternativer Maßnahmen vorsieht, die eine Reaktion auf Jugendkriminalität bei diesen Kindern ohne Einschaltung der Gerichte ermöglichen;

t) alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass indigene Kinder Gelegenheit erhalten, eingedenk ihres Entwicklungsstands, in sie unmittelbar berührenden Fragen gehört zu werden, wenn es um die Festlegung und Erarbeitung von Prioritäten und Strategien zur Wahrnehmung ihres Rechts auf Entwicklung geht, namentlich bei der Erarbeitung und Festlegung von sie berührenden Gesundheits-, Wohnungs- und anderen Wirtschafts- und Sozialprogrammen, sowie die aktive Mitwirkung und wirksame Beteiligung indigener Kinder zu fördern, unter anderem über Organisationen indigener Völker und/oder von den indigenen Völkern selbst gewählte Einrichtungen;

45. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf* und bittet das System der Vereinten Nationen, auf internationaler Ebene verstärkt zusammenzuarbeiten, um die Verwirklichung der Rechte des Kindes, einschließlich für indigene Kinder, zu gewährleisten, unter anderem indem sie gegebenenfalls nationale Initiativen unterstützen, die der Entwicklung indigener Kinder ein größeres Gewicht beimessen, und indem sie die internationalen Kooperationsmaßnahmen in Forschungsbereichen oder beim Transfer von Technologien, wie beispielsweise von unterstützenden Technologien, verstärken;

46. *fordert* die zuständigen Institutionen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die Geberinstitutionen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, und die bilateralen Geber *auf*, nationale Initiativen, einschließlich Programmen für die Entwicklung indigener Kinder, auf Antrag finanziell und technisch zu unterstützen und die wirksame internationale Zusammenarbeit und Partnerschaft auszuweiten, um den Wissensaustausch und den Kapazitätsaufbau zu verstärken, wobei der Politikentwicklung, Programmausarbeitung, Forschung und beruflichen Bildung besondere Aufmerksamkeit gilt;

IV

Folgemaßnahmen

47. *anerkennt* die Fortschritte, die seit der Festlegung des Mandats der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder erzielt worden sind, und bekundet ihre Unterstützung für ihre Arbeit, die darauf gerichtet ist, die Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Kinder in allen Regionen zu fördern und die Umsetzung der Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder²¹⁰ voranzubringen;

48. *empfiehlt* dem Generalsekretär, das in den Ziffern 58 und 59 ihrer Resolution 62/141 festgelegte Mandat der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder um einen weiteren Zeitraum von drei Jahren zu verlängern, und beschließt, dass das Mandat der Sonderbeauftragten im Hinblick auf die effektive Mandatswahrnehmung und die Nachhaltigkeit der Kernaktivitäten ab dem Zweijahreszeitraum 2014-2015 aus dem ordentlichen Haushalt finanziert wird;

49. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, ersucht die Institutionen und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die Regionalorganisationen und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, bei der Förderung der weiteren Umsetzung der Empfehlungen der Studie der Vereinten Na-

²¹⁰ Siehe A/61/299 und A/62/209.

tionen über Gewalt gegen Kinder mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder zusammenzuarbeiten, und ermutigt die Staaten, der Sonderbeauftragten Unterstützung, namentlich auch ausreichende freiwillige finanzielle Unterstützung, bereitzustellen, damit sie ihr in Resolution 62/141 festgelegtes Mandat weiterhin wirksam und unabhängig wahrnehmen kann, und bittet den Privatsektor, zu diesem Zweck freiwillige Beiträge zu leisten;

50. *begrüßt* die Ernennung von Frau Leila Zerrougui zur Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und anerkennt die Fortschritte, die seit der Festlegung des Mandats der Sonderbeauftragten nach Resolution 51/77 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1996, das mit den Resolutionen 60/231 und 66/141 verlängert wurde, erzielt worden sind;

51. *beschließt*,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben zum Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der Umsetzung der Schwerpunktthemen der Resolutionen zum Thema „Rechte des Kindes“ von der einundsechzigsten bis zur fünfundsechzigsten Tagung enthält, einschließlich der erzielten Fortschritte und der nach wie vor bestehenden Probleme, unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen;

b) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda betreffend Kinder und bewaffnete Konflikte erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

c) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin jährliche Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda betreffend Gewalt gegen Kinder erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

d) die Sonderberichterstatterin über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

e) den Vorsitzenden des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu bitten, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte der Kinder“ mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten und einen interaktiven Dialog mit der Versammlung zu führen;

f) die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte der Kinder“ fortzusetzen.

RESOLUTION 67/153

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/454, Ziff. 11)²¹¹.

²¹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Australien, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, Estland, Finnland, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Island, Italien, Kongo, Kuba, Litauen, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Slowenien, Spanien, Ungarn, Uruguay und Venezuela (Bolivarische Republik).